Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 537

Causa Simulata – Gesetzesumgehungen als Scheingeschäft

Von

Philipp Lerch



Duncker & Humblot · Berlin

PHILIPP LERCH

Causa Simulata – Gesetzesumgehungen als Scheingeschäft

Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 537

Causa Simulata – Gesetzesumgehungen als Scheingeschäft

Von

Philipp Lerch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten © 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Satz: 3w+p GmbH, Rimpar Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach Printed in Germany

> ISSN 0720-7387 ISBN 978-3-428-18406-4 (Print) ISBN 978-3-428-58406-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2021 als Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld angenommen. Die Fragestellung hat sich sehr spontan ergeben, als ich mich an eine Seminarsitzung an der Universität Sheffield erinnerte, in welcher es um die Rechtsprechung der "Recharacterisation" von Finanzierungsverträgen ging. Während die Frage dort – typisch für das Common Law – sehr pragmatisch beantwortet werden konnte, musste ich mich bei der Ergründung anliegender Fragestellungen für das deutsche Recht durch ein faszinierendes Meer von begrifflichen und dogmatischen Abstraktionen begeben.

An dieser Stelle möchte ich einen besonderen Dank an meinen Doktorvater Prof. Dr. Paul T. Schrader richten, der mich mit viel Einsatz während der Zeit an seinem Lehrstuhl unterstützt hat. Ich verknüpfe diese Zeit mit vielen schönen und lehrreichen Erinnerungen.

Ebenso gebührt mein Dank Frau Prof. Dr. Susanne Hähnchen für das Zweitgutachten mit ihren hilfreichen Hinweisen, die ich in die Druckfassung der Dissertation habe einfließen lassen können.

Auch sollen Danksagungen an meinen ehemaligen Bürokollegen Lennart Giesen gehen, mit dem ich viel über mein Thema diskutieren konnte. Zu der exzellenten akademischen Stimmung am Lehrstuhl haben vor allem auch meine ehemaligen Kollegen Jean-Marcel Krausen und Jonathan Engstler beigetragen – auch ihnen gebührt mein Dank.

Meinem gutem Freund Philip Schütze möchte ich einen besonderen Dank aussprechen, der mir während meiner Promotionszeit mit viel akademischem wie persönlichem Rat zur Seite stand. Und auch Johannes Hartmann sei gedankt, der die Mühen des Korrekturlesens aufgenommen hat und mit hilfreichen Rückmeldungen aufwarten konnte.

Bielefeld, im Mai 2021

Philipp Lerch

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	13
A. Problemaufriss	13
B. Desiderat	16
C. Arbeitshypothesen	18
D. Gang der Untersuchung	19
Kapitel 2	
Historische Betrachtung	21
A. Das Scheingeschäft im klassischen römischen Recht I. Strenger Formalismus oder Nichtigkeit von simulierten Rechtsgeschäften? II. Jherings Unterscheidung zwischen Scheingeschäften und simulierten Geschäften III. Bettis Exegese: Verhältnis von dissimuliertem und simulierten Geschäftszweck als maßgebliches Kriterium IV. Die nachklassische Entwicklung B. Das Scheingeschäft bei den Glossatoren und Kommentatoren I. Der historische Begriff der Causa II. Die simulatio de causa in causam C. Abgrenzung zwischen fraus legis und simulatio D. Zusammenfassung	28 32 34
Kapitel 3	
Artifizielle Vertragsgestaltungen in fremden Rechtsordnungen	38
A. Die Cause simulée in der französischen Jurisprudenz	38
B. Die Rechtsprechung zur <i>recharacterization</i> im englischen Recht I. Entwicklung der Rechtsprechung	

II. Zusammenfassung	. 45
C. Schlussfolgerungen	. 46
Kapitel 4	
Artifizielle Vertragsgestaltungen als Gesetzesumgehung	47
A. Darstellung I. Die Doktrin der Gesetzesumgehung II. Die Analogie als methodischer Ausgangspunkt	. 47
B. Kritik	. 50
C. Schlussfolgerungen	. 50
Kapitel 5	
Der Wiederkauf zu Sicherungszwecken als paradigmatischer Fall artifizieller Vertragsgestaltungen	52
A. Der Wiederkauf zu Sicherungszwecken in den Motiven zum ersten Entwurf	. 53
B. Die Urteile des Württembergischen Obertribunals zum "Scheinvertrag zur Sicherung einer Forderung unter dem Titel der Veräußerung von Fahrniß"	
sache Schmittele c. Reuttner'sche Gläubiger	. 53
II. Die Entscheidung des Obertribunals vom 18. Oktober 1859 in der Appellationssache R. Hofbank c. Gebr. Eisenrohr III. Einordnung	
IV. Schlussfolgerung	. 56
Kapitel 6	
Artifizielle Vertragsgestaltungen unter dem aktuellen Verständnis vom Scheingeschäft	58
A. Der Rechtsfolgewille als Gegenstand der Simulation beim § 117 Abs. 1 BGB I. Die Dichotomie von "wirklichem" und "erklärtem" Willen II. Gegenstand der Simulation beim § 117 Abs. 1 BGB III. Nicht ausreichend: Ernstlicher Wille bzgl. mittelbarer Rechtsfolgen	. 58 . 59
B. Irrelevanz der eigenen Qualifikation durch die Parteien als solche	. 62

Kapitel 7

Die Qualifikation als methodischer Ausgangspunkt	64
A. Die Hauptleistungspflichten als Determinante der Qualifikation	64
B. Die Abwesenheit von notwendigen Bedingungen der Qualifikation ("typologische Sicht")	65 66
C. Stellungnahme	67
D. Die Causa als Determinante der Qualifikation I. Die Lehre von der Causa unter dem BGB 1. Der rechtliche Grund und der Zweck als Rechtsbegriffe im BGB 2. Gesetzgebungsgeschichte a) Materialien zum BGB b) Einfluss der Lehre von der Voraussetzung c) Zusammenfassung 3. Heutige Lehren der Causa der Zuwendungsgeschäfte a) Causa als rechtlich relevanter Zweck b) Causa als vereinbartes Motiv c) Causa als subjektives sowie typisch auftretendes Kriterium d) Causa und Risikoverteilungsprogramm e) Causa und Geschäftsgrundlage sind verschiedene Rechtsfiguren 4. Fazit 5. Kritik an einem allgemeinen Causaerfordernis unter dem BGB a) Die Kritik Wolfs b) Die Kritik Sorges 6. Zwischenergebnis II. Die Funktion der Causa bei der Vertragsqualifikation 1. Die Causa als Qualifikationsmerkmal im romanischen Rechtskreis 2. Die Bedeutung im deutschen Recht	69 70 71 71 73 74 75 77 77 78 80 81 81 82 82 83 84
E. Fazit	86
Kapitel 8	
Simulation der Causa als Wesensmerkmal artifizieller Vertragsgestaltungen	88
A. Die Causa als Anknüpfungspunkt der Simulation	88
I. Zweckbindung und Simulation	

II.	Anwendbarkeit des § 117 BGB auf die simulierte Causa	89
	1. Die simulierte <i>Causa</i> als potentieller Anknüpfungspunkt	89
	2. Ausdrückliche, konkludente und typische Kausalbestimmungen	90
	3. Die Causa als normativer oder faktischer Tatbestand?	92
	a) Das rein-normative Verständnis der Causa	94
	b) Grundfolgentheorie	94
	aa) Darstellung	94
	bb) Würdigung	96
	c) Stampes Wertbewegungslehre	96
	aa) Darstellung	96
	bb) Würdigung	97
	d) Das faktisch-empirische Verständnis kausaler Verknüpfung	98
	aa) Darstellung	98
	bb) Würdigung	98
	4. Schlussfolgerungen	100
III.	Die Natur der Causa-Bestimmung: Rechtsgeschäftliche oder geschäftsähnliche	
	Einigung?	
	1. Der Meinungsstand zum Synallagma	
	a) Das Synallagma als Geschäftsgrundlage	
	b) Das Synallagma als Bedingung	
	c) "Causatheorie" des Synallagmas	
	d) Das Synallagma als Rechtstatsache	104
	e) Synallagma als rechtsgeschäftlicher Vertragsinhalt mit einheitlichem, gemeinsamen Austauschweck	105
	f) Synallagma als subjektive Äquivalenz	106
	g) Bewertung	106
	aa) Geltungsgrund der Wirkungen des Synallagmas ist nicht der Rechtsfol-	
	gewille	
	bb) Synallagma ungleich Äquivalenz	107
	cc) Keine reine Geschäftsgrundlage, aber dieser nahestehend: geschäftsähnliche Einigung über Synallagma	107
	2. Der Meinungsstand zur Vereinbarung des bezweckten Erfolges bei § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB	108
	a) Die Zweckvereinbarung als tatsächliche Willensübereinstimmung	109
	b) Die Zweckvereinbarung als lex privata imperfecta	109
	c) Die Zweckvereinbarung als Bedingung	110
	d) Diskussion	110
	3. Rechtsnatur der Unentgeltlichkeitscausa	113
	a) Inhalt der Rechtsgrundabrede	113
	b) Rechtsnatur der Rechtsgrundabrede	114
	4 Rechtsnatur der Causa im Allgemeinen	115

5. Zusammenfassung	117
B. Die Anwendbarkeit des § 117 BGB auf die rechtsgeschäftsähnliche Causa-Vereinba-	
rung	119
I. Direkte Anwendbarkeit des Abs. 1	119
II. Direkte Anwendbarkeit des Abs. 2	119
C. Analoge Anwendung des § 117 BGB auf die Causa	120
I. Regelungslücke	121
II. Vergleichbarkeit der Interessenlage	123
1. § 117 BGB und dessen willenstheoretisches Fundament	123
2. Anwendbarkeit auf geschäftsähnliche Handlungen im Allgemeinen	124
a) Vorbehalt des rechtlichen Erfolgs	125
b) Vorbehalt des tatsächlichen Erfolgs	125
3. Anwendung auf <i>Causa</i> -Vereinbarungen im Besonderen: ein Problem der Privatautonomie	126
a) Lehre von der Privatautonomie und Natur der Causabestimmung	
b) Debatte um die Zulässigkeit abstrakter Schuldversprechen	
c) Die Bindung der privatautonomen Gestaltung an die interessengerechte	
rechtliche Form	131
aa) Löhleins Ansicht der Bindung von Vertragstypen an das wirklich ver-	
folgte Interesse	131
bb) Bettis Theorie der Causa	132
cc) Kohlers Ansicht	133
dd) Bewertung	133
III. Schlussfolgerungen	135
D. Zugrundelegung der wirklich gewollten Causa	136
E. Zusammenfassung	138
Kapitel 9	
Fallstudien artifizieller Vertragsgestaltungen	140
A. Finanzrecht	140
I. Echtes Factoring	140
1. Kritik an der herrschenden Abgrenzung	
2. Kritik an Canaris Auffassung	
3. Qualifikation echter Factoringverträge mittels Ermittlung der <i>Causa</i>	
II. Unechtes Factoring	
III Umanalifiziarungerieikan hai Trua Sala Saguritications	

Inhaltsverzeichnis

B. Umgehung eines Vorkaufsrechts	148
C. Artifizielle Schenkungskonstruktionen ("verschleierte Schenkung Schenkungen	
D. Scheinbar unentgeltliche Zuwendungen als Gegenleistung	
E. Fiduziarische Geschäfte	
F. Zusammenfassung	
Kapitel 10	
Ergebnisse und Ausblick	157
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	
B. Ausblick	
Literaturverzeichnis	161
Sachwartverzeichnis	168

Kapitel 1

Einleitung

A. Problemaufriss

Vertragliche Gestaltungen, die atypische Zwecke in Bezug auf die gewählte rechtliche Gestaltung verfolgen, wurden schon im römischen Recht behandelt. In D. 12, 1, 20 beschreibt Julianus die Situation "wenn ich dir Geld geschenkt hätte und du mir dasselbe darleihen solltest"¹. Er stellt sich die Frage, ob diese Gestaltung nun als Schenkung oder als Darlehen zu behandeln sei. Ohne eine systematische Lösung zu erarbeiten², lautet die Entscheidung für Julianus: "Beides"³, obwohl es weder eine Schenkung, noch ein Darlehen sei. Julianus stellt eine "Diagnose in Betreff der empirischen Absicht der wirtschaftlichen Natur"⁴ auf. In der Digestenstelle wird – im modernen Sprachgebrauch ausgedrückt - die Qualifizierung eines Geschäftes behandelt, welches offensichtlich eine in Bezug auf den gewählten Vertragstypus atypische Zwecksetzung verfolgt. Um welche es sich handelt, lässt sich nicht unmittelbar aus der Digestenstelle ermitteln. Schloßmann vermutet, dass es sich um ein "Scheingeschäft" handle, nämlich zur Umgehung der lex Cincia, welche Schenkungsversprechen unter bestimmten Umständen als unwirksam ansah.⁵ Im römischen Recht war die Schenkung zunächst nur Handgeschäft⁶, bei dem die Zuwendung sofort vollzogen wurde. Das Schenkungsversprechen (heutiger § 518 BGB), bei welchem Zuwendungsgegenstand lediglich der Anspruch auf die Leistung ist, die Schenkung also später vollzogen werden sollte, konnte durch eine Stipulation donandi causa bewirkt werden.⁷ Eine bereits komplett abgewickelte Schenkung konnte nicht mehr nachträglich durch Gerichte unwirksam gemacht werden, indem eine Rückforderungsklage gewährt wurde; wohl aber konnte einer

¹ "Si tibi pecuniam donassem, ut tu mihi eandem crederes [...]".

² So ähnlich *Thomä*, Typenwidrige Zwecksetzung, S. 4.

³ "benignius tamen est utrumque valere".

⁴ Schloβmann, JherJb 44, 377 ff.

⁵ Die *lex Cincia de donis et muneribus* ist ein Plebiszit aus dem Jahre 204 v. Chr. Es verbot die Annahme von Schenkungen von Personen, die nicht mit dem nahe verwandt oder verschwägert waren ab einem bestimmten, heute unbekannten Geldbetrag. Als Zweck wird unter anderem ein sozialpolitischer vermutet, dass nämlich die Höhe von Honoraren an eigentlich unentgeltlich arbeitende Advokaten beschränkt werden sollte. Dazu *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, Römisches Recht, S. 346 f.

⁶ Kaser, Römisches Privatrecht I. S. 602.

⁷ Kaser, Römisches Privatrecht I, S. 602.

schenkweisen Stipulation (Schuldversprechen) die exceptio legis Cinciae, also eine Einrede gegen die Klage aus der Stipulation, entgegengesetzt werden. 8 Somit war das reine Schenkungsversprechen, das gegen die lex cincia verstieß, unklagbar. Durch die Schenkung (donatio) sollte laut Schloßmann nach außen hin eine Handschenkung kundgetan werden. Diese war verboten, aber das Verbot sprach keine Nichtigkeitssanktion für sie aus. Durch das gleichzeitig begebene Darlehen an den Schenker sollte jedoch der eigentliche wirtschaftliche Erfolg, nämlich das Ausscheiden des Vermögens aus dem Vermögen des Schenkers und die Bereicherung des Beschenkten, erst später erfolgen.⁹ In wirtschaftlicher Hinsicht entspräche dies genau dem Schenkungsversprechen, dem eigentlich die exceptio hätte entgegengesetzt werden können: Der Beschenkte sollte erst später auf Leistung der Schenkung klagen können. Der wirtschaftliche Erfolg entsprach damit einem solchen, der von der damaligen Rechtsordnung missbilligt wurde. Die Vertragstypen Darlehen und Handschenkung wurden dazu genutzt, das Verbot einer bestimmten typischen Vertragsgestaltung zu umgehen. In seiner wirtschaftlichen Zweckrichtung, wie Julianus selbst anerkennt, ist der Vertrag weder ein Darlehen, noch eine Handschenkung. 10 Julianus Lösung wird jedoch auch als kompilatorische Interpolation gesehen, also nicht authentische Veränderungen der originalen klassischen Texte durch die von Justinian eingesetzte Kommission.¹¹

Ein weiteres, dem letzteren Fall nahestehendes historisches Beispiel ist der Wiederkauf zu Sicherungszwecken. Zu Zeiten des kanonischen Zinsverbotes, nach welchem Zinsversprechen bei Darlehensverträgen verboten und unwirksam waren, wurde diese Gestaltung zur Umgehung genutzt. Mit dem Verkauf einer Kaufsache wurde funktional dem Käufer ein Darlehen durch den Kaufpreisanspruch gewährt; der Rückzahlungsanspruch wurde samt eines Agios zur Vergütung der Kapital-überlassung über das gleichzeitig vereinbarte Wiederkaufsrecht des ursprünglichen Verkäufers konstruiert. Die Diskrepanz zwischen der rechtlichen Konstruktion und der wirtschaftlichen Zwecksetzung ist evident: Mit dem Vertrag wird nicht der Austausch von Ware gegen Geld intendiert, sondern von Kapitalüberlassung gegen

⁸ Kaser, Römisches Privatrecht I, S. 603.

 $^{^9}$ Zu allem *Schloßmann*, JherJb 44, 377 (377–383); vgl. auch *Betti*, Bewußte Abweichung, S. 296 ff.

[&]quot;Ich habe gesagt, dass wir [Juristen] in Sachverhaltsschilderungen dieser Art die Worte nicht in ihrer eigentlichen Bedeutung verwenden. Denn ein solcher Vertrag sei weder Schenkung, noch ein Darlehen: eine Schenkung nicht, weil das Geld nicht in der Absicht gegeben wurde, daß es auf jeden Fall beim Empfänger bleibt, ein Darlehen nicht, weil das Geld mehr zur Erfüllung einer Verbindlichkeit [aus unserer Abrede] zurückgegeben wird, als um einen andern [also mich] zu verpflichten." (Übersetzung in Behrends u. a., Corpus Iuris Civilis Bd. III. Ergänzungen stammen vom Übersetzer).

¹¹ Schloβmann, JherJb 44, 377, 384: "emblema tribuniani". Zur Interpolationenkritik siehe *Kaser*, Römisches Privatrecht I, S. 191 ff.

¹² BeckOGK/*Daum*, § 456 BGB Rn. 5; zur *retrovenditio* in der mittelalterlichen Glosse *Busse*, Der Wiederkauf in der Rechtsliteratur des 12.–18. Jahrhunderts; siehe auch unten, S. 27.

¹³ BeckOGK/Daum, § 456 BGB Rn. 5.

Zinsen. Qualifiziert man das Geschäft als Kaufvertrag, so fände eine Rechtsvorschrift (Zinsverbot), die verzinsliche Darlehensverträge für nichtig erklärt, keine direkte Anwendung auf den Sachverhalt. Somit wird durch die Vertragsgestaltung versucht, die Anwendung eines bestimmten Normenregimes zu "erschleichen". ¹⁴

Eine solche Wiederkaufskonstellation lag auch dem Schweizer Bundesgericht vor. ¹⁵ Hier hatten die Parteien zu Sicherungszwecken einen Kaufvertrag über den Sicherungsgegenstand geschlossen und ein "Rückkaufsrecht" vereinbart; denn ein Faustpfandrecht kam aufgrund des verbleibenden Besitzes beim Verkäufer nicht in Betracht. Die Parteien hätten auch eine als zulässig anerkannte Sicherungsübereignung vereinbaren können, schienen sich dieser Möglichkeit jedoch nicht bewusst zu sein. ¹⁶

Das Gericht befasste sich mit dem Einwand des Beklagten, es handle sich um eine *Simulation*¹⁷, da weder Verkauf noch Übereignung ernstlich gewollt gewesen seien. Das Gericht führt aus, die Simulation würde allerdings nur den angegebenen "Rechtsgrund" des Kaufes betreffen.¹⁸ Hinter dem angegebenen "Rechtsgrund" des Kaufes stünde in Wirklichkeit die *Causa* der "Sicherstellung".¹⁹ Das Gericht behandelt den Vertrag in der Folge als wirksamen Vertrag, berücksichtigt jedoch den dissimulierten anstelle des simulierten, vorgeschobenen Rechtsgrunds. Entscheidungserheblich war der Rechtsgrund hingegen letztlich nicht.

Die genannten Konstellationen haben eine spezifische Umgehungssituation gemeinsam: Bestimmte zwingende Rechtsvorschriften knüpfen im Hinblick ihrer Anwendbarkeit an die Qualifikation des Vertrages an. Indem ein Geschäft, was wirtschaftlich eigentlich dem Vertragstyp A unterfiele, in den Vertragstyp B bildlich "eingekleidet" wird, wird die Anwendbarkeit der Vorschriften des Vertragstyp A zu umgehen versucht. Es handelt sich um eine "Verschleierung der zivilrechtlichen Causa", also des Rechtsgrundes des Geschäftes zu Umgehungszwecken. Der Untersuchungsbereich dieser Arbeit soll hingegen nicht auf solche Konstellationen beschränkt werden, in welchen die Parteien die Umgehung beabsichtigen. Vielmehr ist Gegenstand der Abhandlung jede bewusste Abweichung der kausalen Vertragsgestaltung von der wirklichen Kausalstruktur. Regelmäßig werden die Parteien sich ihre zweckwidrige Gestaltung jedoch bewusstmachen, um bestimmte Rechtsvor-

¹⁴ Zu diesem Begriff aus dem internationalen Privatrecht vgl. Schön, FS Wiedemann, S. 1271, 1274.

¹⁵ BGE 78 II 412.

¹⁶ BGE 78 II 412 (416).

¹⁷ Im Rahmen dieser Abhandlung wird unter dem Begriff "Simulation", wenn nicht auf eine ausnahmsweise abweichende Bedeutung hingewiesen wird, die Vorspiegelung eines vom wirklichen Willen abweichenden Willens der Vertragsparteien verstanden, wie es im Tatbestand des § 117 BGB beschrieben wird.

¹⁸ BGE 78 II 412 (416).

¹⁹ BGE 78 II 412 (416).

²⁰ Sieker, Umgehungsgeschäfte, S. 46 ff.